

Remonstranten, welche sich die Heiligen in vörliger Isolirtheit von uns, nur ihren Freuden lebend, unbekannt mit uns und unbekümmert um uns vorstellten (Remonstr. confess. c. 26, § 3: *Scriptura passim affirmat* [!], *quod res nostras ignorent et ea, quae sub sole sunt, minime curent*). Demnach erscheint die Gemeinschaft der Heiligen (s. d. Art.), auf welche sich größtentheils die Lehre von den Fürbitten stützt, wenngleich sie von den Protestanten nicht geläugnet wird, bei ihnen nur als eine todte und leblose Verbindung (Wöhler, Symbolik § 53). — Gegenüber den reformatorischen Angriffen und Läugnungen hat das Concil von Trient die Lehre der Kirche über die Fürbitten Sess. XXV, Deor. de purg. und de invocatione sanctorum erklärt. Es lehrt bezüglich der Suffragien für die Seelen des Fegfeuers, *animas ibi detentas fidelium suffragiis, potissimum vero acceptabili altaris sacrificio* (vgl. Sess. XXII, cap. 2 u. can. 3), *juvari*, und bezüglich der Anrufung und Fürsprache der Heiligen, *sanctos una cum Christo regnante orationes suas pro hominibus Deo offerre; bonum atque utile esse eos invocare*. — Ueber den Nutzen des Bittgebets als Fürbitte s. d. Art. Gebet; über die Fürbitte der Engel und der Heiligen ebendas.; ferner d. Art. Engel IV, 522 und Heiligenverehrung; über die *Communicatio bonorum operum* und Genugthuung für Andere s. d. Art. Heilige, Verdienst, Genugthuung; über den Nutzen des Opfers als Fürbittopfer für Lebende und Verstorbene s. d. Art. Messe; über den Nutzen der Suffragien für die Verstorbenen s. d. Art. Fegfeuer.

III. Bedingungen für die Wirksamkeit der Fürbitte. Damit die Fürbitte von Nutzen sei, ist erforderlich a. auf Seiten des Fürbittenden die Gottwohlgefälligkeit seiner Person oder der Gnadenstand bei der satisfactorischen, mindestens die Gottwohlgefälligkeit oder rechte Beschaffenheit der Fürbitte an sich bei jeder Fürbitte. Das Bittgebet kann nämlich mit Nutzen auch von Sündern, ebenso für Sünder verrichtet werden; immerhin ist die Kraft der Impetration bei dem Gebete der Gerechten, das durch ihre Gottwohlgefälligkeit und Verdienste unterstützt wird, eine größere. Gestritten wird jedoch darüber, ob bei der Zuwendung des Ablasses an Verstorbene auf Seiten des Gewinnenden der Gnadenstand erforderlich ist (s. d. Art. Ablass I, 107. Antwort der C. J. vom 22. Februar 1847 auf diese Frage: *Consulant probatos auctores*). Ferner bedarf es der Intention, die Fürbitte für bestimmte Personen zu verrichten, wenn sie diesen Personen speciell zukommen soll. b. Auf Seiten derer, für welche Fürbitten stattfinden, ist außer der Hilfsbedürftigkeit und Fähigkeit, Hilfe zu erlangen, bei der satisfactorischen Fürbitte wiederum der Gnadenstand und, da beim Fortbestand der Sünde die Strafe derselben nicht nachgelassen wird, die Tilgung des *reatus culpae* für die Wirkung Voraussetzung. — Christi Fürbitte zieht

vermöge ihrer eigenen Kraft und Würdigkeit (de *condigno*) und kraft strikten Anrechtes (de *debito justitiae*) nach dem ganzen Umfange ihres Inhalts Annahme und Erhöhung von Seiten Gottes des Vaters nach sich; alle andere Fürbitte ist insoweit erfolgreich, als Gott aus Gnade und Barmherzigkeit, zwar zufolge einer gewissen Angemessenheit, jedoch ohne Verbindlichkeit, da eine Verheißung der göttlichen Acceptation für dieselbe sich nicht nachweisen läßt, die Leistung des Einen für den Andern gesten läßt (de *congruo* und *titulo misericordiae*). Gegen Suarez, welcher die Wirksamkeit der satisfactorischen Fürbitte de *condigno* und *titulo justitiae* behauptet, s. Bauz, Fegfeuer 203 ff. Während jedoch nach den zahlreichen Aufforderungen und Beispielen der heiligen Schrift, nach der Tradition, Lehre und Praxis der Kirche, wie auch nach der Natur der Sache, wegen der zwischen den Gliedern der Gemeinschaft der Heiligen als eines lebendigen Organismus (Leib Christi) bestehenden Wechselbeziehung des Gebens und Empfangens, der Nutzen der Fürbitte ein unbestreitbarer ist, müßte derselbe hinwiederum als ein fraglicher erscheinen, wenn nicht nach bestimmten Gesetzen und in bestimmten Grenzen, über welche indeß die göttliche Freigebigkeit oft auch hinausgehen mag, die göttliche Acceptation unfehlbar eintrete. Im Allgemeinen werden die Wirkungen größere oder geringere sein je nach dem Grade der Gottwohlgefälligkeit des Fürbittenden und der Vorzüglichkeit der fürbittenden Leistungen einerseits und dem Grade der Gottwohlgefälligkeit und der Disposition dessen, für welchen die Fürbitte geschieht, andererseits, sodann aber auch je nach der mehr oder minder innigen Verbindung, in welche die wechselseitige Liebe in Christo beide zu einander stellt. Bei den Seelen des Fegfeuers steht von Seiten ihrer subjectiven Disposition, insoweit sie sich im Gnadenstand befinden und ihre Sünden auf's Schmerzlichste bereuen, der Wirksamkeit der Suffragien kein obex entgegen; dennoch muß angenommen werden, daß diese ihnen weniger leicht und in geringerem Umfange, als den Lebenden die für sie verrichteten Fürbitten, zu gute kommen, da sonst jede Seele schon z. B. durch die einmalige Darbringung des heiligen Mesopfers, das an sich von unendlichem Werthe ist, aus dem Fegfeuer erlöst würde. Es entspricht auch ihrem Strafzustande, daß Gottes Gerechtigkeit strenger über sie walle. Ob aber überhaupt die göttliche Acceptation für die Wirkung der ihnen zugewendeten Ablässe und der Fürbitten der Gläubigen über die allgemeinen Bedingungen hinaus an besondere, resp. an welche besondere noch sie geknüpft sein möge, muß dahingestellt bleiben. Manche lassen dieselbe abhängig sein von dem Maße, in welchem sie selbst während ihres irdischen Lebens Liebeswerke für Andere, besonders für die Verstorbenen, geleistet haben.

IV. Früchte der Fürbitte. Hinsichtlich der Personen, welche aus den Fürbitten Nutzen